

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

Gemäß § 1 Abs. 4 KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Pruchten. Die örtliche Prüfung umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 KPG auch die Prüfung des Jahresabschlusses, der Anlagen zum Jahresabschluss sowie die Einhaltung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung. Aufgrund dieser rechtlichen Bestimmungen haben wir den Jahresabschluss – bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss – unter Einbeziehung des Rechnungswesens der

Gemeinde Pruchten

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2017 geprüft.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung unter Beachtung des § 3a KPG vorgenommen. Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss und die Anlagen zum Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde Pruchten sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und in den Anlagen zum Jahresabschluss überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt.

Für die Gemeinde Pruchten besorgt die geschäftsführende Stadt Barth für das Amt Barth gemäß § 127 Abs. 2 KV M-V die Kassengeschäfte und führt das Rechnungswesen. Für die Stadt Barth ist der Jahresabschluss 2016 durch die NKHR-Beratung UG Verwaltungsprüfungsgesellschaft aus Rostock geprüft worden. Die Aussagen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems übernehmen wir für den Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Pruchten, da in der Verwaltung einheitliche Grundsätze im Buchungswesen angewandt werden. Für die Gemeinde Pruchten wurde die Prüfung des Rechnungswesens im Umfang auf das erforderliche Maß beschränkt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Verwaltung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und der Anlagen zum Jahresabschluss.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Pruchten.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Pruchten, 06.03.2020
Ort, Datum



Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Gemeinde Pruchten